

Lesefassung der Gebührensatzung

des Schulverbands Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ GGB

**beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe
am 08.12.2022 und rückwirkend in Kraft getreten am 01.08.2022 einschließlich:**

1. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe am 15.12.2022 und in Kraft getreten am 01.02.2023
2. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe am 07.12.2023 und in Kraft getreten am 01.02.2024

Stand der Lesefassung: Dezember 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) und in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVvG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) und der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe vom 08.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der GGB des Schulverbandes Bad Oldesloe werden gem. § 7 der Satzung über die Teilnahme der GGB des Schulverbandes Bad Oldesloe zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Aufnahme und die Betreuung der Kinder werden durch die Benutzungssatzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Grundsätze zur Gebührenentstehung sind im § 7 Abs. 1 der Benutzungssatzung geregelt.
- (2) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die GGB entsteht die Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung der gesamten Gebühr besteht auch, wenn das Kind die GGB nicht besucht, oder die Einrichtung an gesetzlichen Feiertagen oder aus Gründen, die der Schulverband Bad Oldesloe nicht zu vertreten hat, geschlossen wird (z.B. Epidemie/Pandemie). Der Träger kann hierfür nicht in Regress genommen werden.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Schließungszeiten (z.B. Ferien) in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung / Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 Wochen können entsprechende Gebührenanteile ab Beginn der Erkrankung / der Abwesenheit auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen für eine Betreuung an 5 Tagen pro Woche vor Unterrichtsbeginn ab 07.30 Uhr bis 08.35 Uhr und ab Unterrichtsschluss bis 15.00 Uhr auf 141,70 € festgesetzt.
- (2) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen für eine Betreuung an 5 Tagen pro Woche vor Unterrichtsbeginn ab 07.30 Uhr bis 08.35 Uhr und ab Unterrichtsschluss bis 15.00 Uhr auf 106,20 € festgesetzt.
- (3) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für die Spätbetreuung an 5 Tagen pro Woche von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf 35,40 € festgesetzt.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Für eine Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 2 a der Benutzungssatzung erhöht sich die Gebühr auf 48,70 € monatlich.
 - b. Für eine Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 2 b der Benutzungssatzung wird die Gebühr auf 81,30 € wöchentlich festgesetzt.
 - c. Für die beweglichen Ferientage gemäß § 5 Abs. 2 b der Benutzungssatzung wird die Gebühr auf 16,20 € täglich festgesetzt.

§ 4 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- (1) Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen sowie bei Bezug von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag wird auf Antrag auf die Benutzungsgebühr eine Gebührenermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2. Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist mit sämtlichen Nachweisen (z.B. vollständiger Bewilligungsbescheid mit allen Anlagen) einzureichen.
- (2) Es wird eine Geschwisterermäßigung für das 2. Kind und für jedes weitere Kind auf Antrag gewährt, wenn diese/s und das erste Kind die Garantierte Grundschulbetreuung besuchen. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2. Leben zwei Elternteile mit jeweils eigenen Kindern in einem Haushalt (Patchwork-

Familie) werden diese Kinder wie Geschwisterkinder behandelt. Die Kinder müssen beim jeweiligen Elternteil mit Hauptwohnsitz gemeldet sein, um die Geschwisterermäßigung zu erhalten.

- (3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, so wird die Geschwisterermäßigung von der ermäßigten Gebühr nach Absatz 1 berechnet.
- (4) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (5) Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum Ablauf des Schuljahres bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse sowie der Anspruchsvoraussetzungen für die Geschwisterermäßigung sind vom /von der Antragsteller/in unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 6 der Benutzungssatzung.

§ 6 Gebührensschuldner

Die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind in die GGB aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Datenverarbeitung

Der Schulverband Bad Oldesloe, vertreten durch das Amt Bad Oldesloe-Land, erhebt, speichert und verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie der Kinder, soweit diese für die Verwaltung der GGB einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind.

Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

§ 8 Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1 -

(Siegel)

Schulverband Bad Oldesloe
Der Schulverbandsvorsteher